



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)

Höchstzulässige Start- und Landmassen am Verkehrslandeplatz St. Peter-Ording

1. Welche Luftfahrzeugarten und Betriebsarten sind nach der derzeit geltenden luftrechtlichen Genehmigung für den Verkehrslandeplatz St. Peter-Ording zugelassen und welche höchstzulässigen Start- und Landmassen gelten jeweils? Bitte tabellarisch darstellen.

Antwort:

Luftfahrzeugart	Betriebsart	Maximum take off mass (MTOM)	Hinweis
Flugzeuge	Sichtflugbetrieb (VFR) Tag / Nacht mit/ ohne Flugleiter	5.700 kg	Die Begrenzung ergibt sich aus der genehmigten Tragfähigkeit der Start- und Landebahn (SLB)
Hubschrauber	VFR Tag / Nacht mit/ ohne Flugleiter	5.700 kg gemäß Ursprungsgenehmigung; in der Neufassung von	Ein Eignungs- und Tragfähigkeitsgutachten für Luftfahrzeuge mit einer MTOM von mehr

		1976 nicht erneut ausdrücklich festgelegt	als 5.700 kg liegt nicht vor. Zum Zeitpunkt der Neufassung der Genehmigung waren die seinerzeit vorgesehenen bzw. üblichen Hubschraubertypen leichter als 5.700 kg.
Selbststartende Motorsegler	VFR Tag / Nacht mit/ ohne Flugleiter	nicht gesondert festgelegt	sind leichter als 5.700 kg
Fallschirmsprungbetrieb	VFR Tag / Nacht mit/ ohne Flugleiter	nicht gesondert festgelegt	sind leichter als 5.700 kg
Ultraleichtflugzeug (UL) dreischachsgesteuert	VFR Tag / Nacht mit/ ohne Flugleiter	nicht gesondert festgelegt	sind leichter als 5.700 kg

2. Gelten für einzelne Luftfahrzeugarten oder Betriebsarten unterschiedliche höchstzulässige Start- und Landmassen? Wenn ja, auf welchen rechtlichen, fachlichen oder gutachterlichen Grundlagen beruhen diese?

Antwort:

Nein. Nach der derzeit geltenden Genehmigung besteht für die am Verkehrslandeplatz St. Peter-Ording zugelassenen Luftfahrzeugarten grundsätzlich keine unterschiedliche höchstzulässige Start- und Landmasse. Maßgeblich ist die für die Flugbetriebsflächen, insbesondere Start- und Landebahn, Rollwege, Vorfeld und Tankfläche, zugrunde gelegte Tragfähigkeit. Die daraus resultierende Obergrenze von 5.700 kg gilt grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen Luftfahrzeugart.

3. Inwieweit sind die in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 genannten Vorgaben von Sicht- und Wetterbedingungen, der Tageszeit oder sonstigen Betriebsbedingungen abhängig? Bitte erläutern.

Antwort:

Die in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 genannten gemäß Genehmigung höchstzulässigen Start- und Landmassen sind grundsätzlich unabhängig von Sicht- und Wetterbedingungen, der Tageszeit oder sonstigen konkreten Betriebsbedingungen festgelegt. Die höchstzulässige Start- und Landmasse von 5.700 kg wird durch diese Bedingungen nicht verändert.

Von der höchstzulässigen Start- und Landmasse zu unterscheiden sind weitere luftfahrzeug- und flugbetriebsbezogene Parameter, insbesondere die maximal zulässige Spannweite bei Flugzeugen und der maximal zulässige Rotordurchmesser bei Hubschraubern. Diese Parameter können für einzelne Luftfahrzeugarten bzw. Betriebsflächen unterschiedliche Anforderungen ergeben.

4. Bestehen für einzelne Luftfahrzeuge oder Betriebsarten Ausnahmen hinsichtlich der höchstzulässigen Start- und Landmassen? Wenn ja, welche und auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese?

Antwort:

Grundsätzlich können für bestimmte besondere Flüge Ausnahmen von den regulären luftrechtlichen Betriebs- und Nutzungsvorgaben zugelassen bzw. erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere Flüge der Polizei oder der Bundeswehr sowie Flüge zur Hilfeleistung für Leib und Leben. Ebenso können besondere Regelungen für einen Wiederstart nach einer Not- oder Sicherheitslandung zur Anwendung kommen.

Als Rechtsgrundlagen kommen insbesondere die §§ 25 und 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Betracht. § 30 LuftVG enthält dabei besondere Regelungen für Luftfahrzeuge des Bundes, insbesondere der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei. Eine generelle Ausnahme von der für den Verkehrslandeplatz St. Peter-Ording bestehenden höchstzulässigen Start- und Landmasse von 5.700 kg ergibt sich daraus jedoch nicht.

5. Wann wurden die Vorgaben zu den höchstzulässigen Start- und Landmassen zuletzt geändert, welchen Inhalt hatte die Änderung und aus welchem Anlass erfolgte sie? Bitte erläutern.

Antwort:

Die höchstzulässige Start- und Landmasse für die Start- und Landebahn, die sich aus deren genehmigter Tragfähigkeit ergibt, wurde seit der Ursprungsgenehmigung aus dem Jahr 1966 nicht geändert und beträgt weiterhin 5.700 kg.

Im Rahmen der Neufassung der Genehmigung im Jahr 1976 wurde die Start- und Landebahn von einer Grasbahn zu einer befestigten Bahn ausgebaut und mit einer Befeuerung versehen. Die Tragfähigkeitsgrenze von 5.700 kg wurde dabei nicht angehoben. Ein Sachverständigengutachten bzw. ein entsprechender Eignungs- und Tragfähigkeitsnachweis für eine höhere Start- und Landemasse wurde seinerzeit nicht erstellt.

Für die Luftfahrzeugart „Hubschrauber“ wurde die Begrenzung auf 5.700 kg in der Neufassung der Genehmigung von 1976 nicht erneut ausdrücklich aufgeführt. Nach der damaligen Genehmigungssystematik und den seinerzeit absehbaren Betriebsverhältnissen bestand offenbar kein Anlass, eine gesonderte Festlegung für schwerere Hubschrauber zu treffen. Eine Erhöhung der für die Flugbetriebsflächen zugrunde gelegten Tragfähigkeitsgrenze war damit nicht verbunden.

6. Wann wurden die Vorgaben zu den höchstzulässigen Start- und Landemassen zuletzt durch die zuständige Luftfahrtbehörde überprüft und zu welchem Ergebnis führte diese Überprüfung? Bitte erläutern.

Antwort:

Die höchstzulässige Start- und Landemasse am Flugplatz St. Peter-Ording ist seit der Ursprungsgenehmigung aus dem Jahr 1966 auf 5.700 kg festgelegt. Eine Änderung oder erneute behördliche Festsetzung dieser höchstzulässigen Start- und Landemasse ist seitdem nicht erfolgt. Für eine Überprüfung, ob eine Tragfähigkeit von 5.700 kg weiterhin besteht, bestand kein Anlass.

7. Beabsichtigt die zuständige Luftfahrtbehörde gegenwärtig, die Vorgaben zu den höchstzulässigen Start- und Landemassen zu überprüfen oder zu ändern? Wenn ja, aus welchem Anlass, mit welchem Ziel und in welchem Zeitrahmen?

Antwort:

Die derzeit geltenden höchstzulässigen Start- und Landemassen sind in der Genehmigung des Flugplatzes festgelegt. Nach Kenntnis der Luftfahrtbehörde gibt es Bestrebungen auf Seiten des Flugplatzbetreibers, die höchstzulässigen Start- und Landemassen für Hubschrauber anzupassen. Ein Verfahren zur Änderung der Genehmigung wurde angestoßen. Ein konkreter Zeitrahmen kann nicht benannt werden.